

Kurbeitragssatzung

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Marktgemeinde Moosbach folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II. Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Moosbach. Der Kurbezirk II umfasst das übrige Gemeindegebiet.

(2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25 000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Bei Kurbeitragspflichtigen, die im Kurgebiet übernachten, werden die Tage der An- und Abreise als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. im Kurbezirk I

für Personen ab dem vollendetem 16. Lebensjahr 1,00 ü

für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 0,80 ü
bis zum vollendetem 16. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit
einem Grad der Behinderung von 100 %

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

2. im Kurbezirk II

für Personen ab dem vollendetem 16. Lebensjahr 0,90 ü

für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 0,70 ü
bis zum vollendetem 16. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit
einem Grad der Behinderung von 100 %

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

3. in Heimen gemeinnütziger Träger sowie in sonstigen Heimen in den 0,70 ü
Kurbezirken I und II

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür vom Beherbergungsbetrieb bereitgehaltenen oder bei der Gemeinde erhältlichen Meldescheinformulars, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben diese Angaben am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie

sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.

(2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.1980 außer Kraft.

Moosbach, den 20.10.2010
Markt

Hermann Ach
(Erster Bürgermeister)